

48.) M a n d a t,

einige Bestimmungen wegen Abwehr der Asiatischen Cholera betreffend;

vom 14ten Juli 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem es die Vorseege erfordert hat, für den Fall, daß die Asiatische Cholera bis in Unsere Lande vorbringen sollte, auch jene schon bestimmte Maßregeln vorzuschreiben und vorzubereiten, und deshalb die wegen der Maßregeln gegen jene Krankheit von Uns verordnete Immediat-Commission, mittelst Generalverordnung vom 16ten dieses Monats, eine Instruction für alle Obrigkeiten erlassen hat, so finden Wir Uns, in Beziehung auf solche Anweisung, annoch Folgendes gesetzlich zu verordnen, bemogen:

1.

Wenn an einem Orte geeignete öffentliche Gebäude zu Errichtung von Cholera-Hospitälern und Contumazanstalten nicht vorhanden, auch, auf dem Wege freiwilliger Unterhandlung, von dasigen Einwohnern dergleichen Häuser nicht zu erlangen sind, so werden die betreffenden Ortscommissionen hiermit ermächtigt, die hierzu geeigneten Privatgebäude, und zwar zunächst unbenutzte, in deren Ermangelung aber auch bemohnte Gebäude in Beschlag zu nehmen und deren Eigenthümern und resp. Bewohnern, soweit sie es nöthig achten, die gänzliche Räumung derselben aufzugeben, sie auch mit allem Ernst und Nachdruck hierzu anzuhalten, und sich durch etwaniges Appelliren daran auf keine Weise irren zu lassen.

Die Einwohner dieser Häuser aber sind in andern Gebäuden unterzubringen.

Es ist daher jeder Einwohner unweigerlich verbunden, gegen billige Entschädigung, die zu dergleichen Anstalten erforderlichen Gebäude einzuräumen, oder die aus solchen Gebäuden herausgewiesenen Einwohner, auf die Dauer dieser Maßregeln, bei sich aufzunehmen.

2.

Diese Entschädigung ist, wo dies die Zeit gestattet, im Voraus und bevor noch die Räumung, oder das Einziehen erfolgt, durch gültliche Vergleichung mit der übrigen Commune zu ermitteln, in Errichtung einer gültlichen Vereinigung aber, nach vorgängiger Taxation, durch Ausspruch der Dreigkeit festzustellen und von den Communen zu tragen.